

RS UVS Oberösterreich 2007/05/07 VwSen-521556/15/Br/Bb/Ps

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2007

Rechtssatz

Abweisung eines Antrags auf Austausch eines Nicht-EWR-Führerscheins für die Klasse B wegen vermuteter Fälschung der Dokumente. Eine Mitteilung der Botschaft macht jedoch die Echtheit der Dokumente glaubhaft.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at